



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der E-Titan AG

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der E-Titan AG, Heidenacherstrasse 27, 6212 St. Erhard, Schweiz (im Folgenden "E-Titan AG") und ihren Kunden (im Folgenden "Kunden").

1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der E-Titan AG bestätigt wurden.

1.3. Die AGB gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen gemäß Art. 957 Abs. 2 OR.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote der E-Titan AG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung durch die E-Titan AG oder durch die Ausführung der Lieferung zustande.

2.3. Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben, 2 Monate ab Ausgabedatum gültig.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind 50 % des Rechnungsbetrages bei Vertragsabschluss fällig. Die restlichen 50 % sind spätestens 14 Tage nach Lieferung oder Leistungserbringung zu zahlen.

3.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die E-Titan AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu berechnen.

3.4. Mahngebühren können ab der zweiten Mahnung in Höhe von CHF 50 erhoben werden. Die erste Mahnung ist kostenfrei.

3.5. Rabatte bei vorzeitiger Zahlung bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3.6. Allfällige Preisänderungen aufgrund von Währungsschwankungen oder technologischen Veränderungen bleiben vorbehalten.

4. Lieferung und Annahme

4.1. Die Lieferzeiten werden individuell vereinbart. Angaben zu Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich zugesagt.

4.2. Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2020), sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.3. Bei Annahmeverzug des Kunden ist die E-Titan AG berechtigt, die Ware auf Kosten und Risiko des Kunden zu lagern. Lagerkosten werden pauschal mit CHF 500 pro Woche berechnet.

4.4. Transportrisiken gehen mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder den Kunden über.

4.5. Für durch den Kunden gelieferte Produkte oder Materialien übernimmt die E-Titan AG keine Haftung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der E-Titan AG.

5.2. Kommt der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, hat die E-Titan AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

6. Gewährleistung und Garantie

6.1. Die E-Titan AG gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Sachmängeln sind, die ihre Funktion beeinträchtigen.

6.2. Produkte haben eine Garantie von 3 Jahren ab Lieferdatum. Diese Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Produkte selbst und umfasst nicht den Aufwand, der für ihren Ersatz erforderlich ist.

6.3. Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit gelieferten Produkten und Leistungen beträgt 3 Jahre ab Lieferdatum.



6.4. Offensichtliche Mängel sind der E-Titan AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

6.5. Bei berechtigten Mängelrügen hat die E-Titan AG das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlagen diese fehl, kann der Kunde eine angemessene Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

6.6. Rücknahmen von Produkten sind ausgeschlossen, sofern keine Mängel vorliegen.

7. Haftung

7.1. Die E-Titan AG haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

7.2. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7.3. Die E-Titan AG haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt, einschliesslich Naturkatastrophen, Streik, Unruhen oder behördlicher Maßnahmen.

8. Installation und Verantwortung

8.1. Wird die Montage der gelieferten Produkte durch die E-Titan AG durchgeführt, so haftet die E-Titan AG ausschliesslich für Schäden, die durch unsachgemässe Montage entstehen.

8.2. Für den Fall, dass der Kunde oder ein Dritter die Installation übernimmt, haftet die E-Titan AG nicht für Schäden, die durch unsachgemässe Montage oder fehlerhafte Nutzung entstehen.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Installation durch qualifiziertes Fachpersonal durchführen zu lassen, um die Garantieansprüche aufrechtzuerhalten.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1. Der Kunde hat der E-Titan AG rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.2. Der Kunde gewährt der E-Titan AG Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Anlagen und IT-Systemen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

9.3. Unterlässt der Kunde die erforderlichen Mitwirkungen, ist die E-Titan AG berechtigt, die daraus resultierenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

10. Verfügbarkeit und Wartung

10.1. Die E-Titan AG bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit ihrer Systeme und Produkte. Geplante Wartungsarbeiten werden rechtzeitig angekündigt.

10.2. Außerplanmäßige Wartungsarbeiten, die zur Abwendung schwerwiegender technischer Störungen erforderlich sind, werden soweit möglich vorab mitgeteilt.

10.3. Wartungsleistungen werden in separaten Wartungsverträgen geregelt, die individuell zwischen der E-Titan AG und dem Kunden vereinbart werden. Ohne einen solchen Vertrag besteht keine Verpflichtung der E-Titan AG zur regelmäßigen Wartung.

11. Anpassung der Preise

11.1. Die E-Titan AG behält sich das Recht vor, Preise aufgrund von Marktveränderungen oder gesetzlichen Änderungen anzupassen.

11.2. Änderungen der Preise werden dem Kunden mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt.



12. Datenschutz und Vertraulichkeit

12.1. Die E-Titan AG verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

12.2. Vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig genutzt werden.

12.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die E-Titan AG Daten elektronisch speichert und verarbeitet, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

13. Nutzungsrechte und Software/Firmware

13.1. Die von der E-Titan AG bereitgestellte Software, einschließlich Firmware, darf ausschließlich für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Vervielfältigung, Veränderung oder Weitergabe der Software oder Firmware an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der E-Titan AG untersagt.

13.2. Die E-Titan AG stellt regelmäßige Updates für Software und Firmware zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, diese Updates rechtzeitig einzuspielen, um die Funktionalität und Sicherheit der Produkte zu gewährleisten. Updates können optional im Rahmen eines Wartungsvertrags abgegolten werden.

13.3. Die E-Titan AG übernimmt keine Haftung für Schäden oder Funktionsstörungen, die durch unsachgemäße Nutzung der Software oder Firmware, Nicht-Einspielen von Updates oder Änderungen durch den Kunden entstehen.

14. Änderungen des Leistungsumfangs

14.1. Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der E-Titan AG und dem Kunden.

14.2. Zusätzliche Arbeiten oder Anpassungen, die auf Wunsch des Kunden erfolgen, werden gesondert berechnet.

14.3. Änderungen können zu einer Anpassung der Liefer- oder Fertigstellungstermine führen. Die E-Titan AG wird den Kunden darüber rechtzeitig informieren.

15. Vertragsübertragung und Nachfolge

15.1. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der E-Titan AG auf Dritte übertragen.

15.2. Die E-Titan AG ist berechtigt, Verträge an verbundene Unternehmen, Nachfolgegesellschaften oder Dritte zu übertragen, sofern dadurch die Rechte des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

15.3. Im Falle einer Vertragsübertragung wird der Kunde rechtzeitig informiert.

16. Abnahme und Mängelrüge

16.1. Die Abnahme der Leistungen erfolgt durch den Kunden nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung durch die E-Titan AG. Die Schlussrechnung gilt ebenfalls als schriftliche Anzeige der Fertigstellung, sofern keine gesonderte Abnahmeerklärung erforderlich ist.

16.2. Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Leistungen als genehmigt.

16.3. Unterlässt der Kunde seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos genehmigt.



17. Mehraufwand und Mengenangaben

17.1. Zusätzlicher Aufwand, der durch mangelnde Koordination seitens des Kunden oder verspätete Bereitstellung notwendiger Informationen entsteht, wird gesondert berechnet.

17.2. Die Höhe des Mehraufwands wird nach tatsächlichem Aufwand und den gültigen Stundensätzen der E-Titan AG berechnet

18. Schlussbestimmungen

18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

18.2. Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

18.3. Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Unstimmigkeiten zunächst eine einvernehmliche Lösung anzustreben, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der E-Titan AG in 6212 St. Erhard.

19.2. Es gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).